



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte
m.d.B. um Weiterleitung an die zuständigen Stellen

Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Leitstellen (VT ILtS RLP Leitung / Technik)

Nachrichtlich

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz /
Abteilung 5

Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS RLP

Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie RLP

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz

Kommunale Spitzenverbände

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

01.07.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
30 331		Bernd Dochow bernd.dochow@add.rlp.de	+49 651 9494-140 +496519494711140

Funkrufnamenverzeichnis der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben Funkkennzahl 18 für All-Terrain-Vehicle (ATV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der allmählich zunehmenden Verwendung von All-Terrain-Vehicle (ATV), Quad, Side-by-Side-Vehicle (SSV), Buggy und Utility-ATV (UTV) als Einsatzmittel in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, gemäß Abschnitt 7 „Kennzahl“ des Funkrufnamenverzeichnisses¹ der nichtpolizeilichen

¹ Für berechnigte Stellen beziehbar über https://bks-portal.rlp.de/sites/default/files/og-group/23768/doku-mente/FMORG_Funkrufnamenverzeichnis_022017.pdf



Behörden mit Sicherheitsaufgaben (Stand Februar 2017), der Fahrzeugkenner 18 für diese Fahrzeuge festgelegt. Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS RLP (AS RLP) hat bereits im Vorgriff zu diesem Schreiben diese Fahrzeugkennzahl entsprechend vergeben.

ATV, Quad, SSV, Buggy sowie UTV, die aktuell den Fahrzeugkenner 17 oder fälschlicherweise den Kenner 16 führen, sind umzubenennen. Die Änderung ist sowohl mit der zuständigen Leitstelle, sowie der AS RLP abzusprechen.

Anmerkung:

Der Fahrzeugkenner 16 (Motorrad - KRAD) ist ausschließlich für einspurige Fahrzeuge (Motorräder etc.) zu verwenden.

Der Fahrzeugkenner 17 (Zubringerfahrzeug) ist für Fahrzeuge ohne besondere taktische Beladung (Bluttransport, First-Responder-Fahrzeuge, PKW von Berufsfeuerwehren, Fahrzeuge PSNV etc.) zu verwenden.

Geländewagen etc. fallen nicht unter den Fahrzeugkenner 18.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Bernd Dochow

¹ Für berechnigte Stellen beziehbar über https://bks-portal.rlp.de/sites/default/files/og-group/23768/dokumente/FMORG_Funkrufnamenverzeichnis_022017.pdf